

SATZUNG

der Gemeinde Weibersbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 05.03.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Weibersbrunn folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Weibersbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühr (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) Reihengrabstätte	25,-- €
b) Familiengrabstätte	50,-- €
c) Urnengrabstätte	25,-- €

(2) Für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 15 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird bei der erstmaligen Nutzung folgende jährliche Grabgebühr erhoben:

Reihengrabstätte	25,-- €
Familiengrabstätte	50,-- €
Urnengrabstätte	25,-- €

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts (§ 15 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird ein Jahresbetrag (je nach Art des Grabes) in der gleichen Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 15 a der Friedhofs- und Bestattungssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. von Abs. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten (§ 15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung).

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Gebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 125,-- €.

(2) Die Gebühr für die vorübergehende Einstellung einer Leiche im Leichenhaus, welche zur Bestattung nach auswärts überführt wird, beträgt 125,-- €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz (siehe hierzu Kommunales Kostenverzeichnis) handelt. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.03.2010 außer Kraft.

Weibersbrunn, den 05.03.2013

(Siegel)

Rüppel, 1. Bürgermeister